

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S.27) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) und der §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetzes - LAbfWG) vom 18.1.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 26.10.2022 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg vom 10.12.2003 erlassen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gem. Artikel 6, Abs. 1 Ziff. C, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 18.05.2018 (GVOBl. 2018 162) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 613) in der zur Zeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen

Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,

1. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung,
 - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der
 - Auskunftspflicht nach § 8 Abfallwirtschaftssatzung zu erhalten sind oder diese Daten von den
 - Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,

2. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum-, oder Gewerbeabmeldungskarten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über

- a) den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
- b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
- c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,

3. Angaben des Amtsgerichts aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über

- a) den Namen und die Anschrift des Betriebes,

- b) den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,
- c) den Tag der Eintragung des Betriebes.

§ 9 Abs. 4 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung

(4) Der Kreis ist berechtigt, alle notwendigen Daten für die Abrechnung und - soweit vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung gewünscht - für den Abruf der Entgelte zu erheben und zu speichern. Für das Abrufverfahren gelten die besonderen Vorschriften des § 7 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Abs. 5 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

(5) Die nach Abs. 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten nach § 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallentgeltbescheides unverzüglich zu löschen. Danach darf neben den Daten des Entgeltschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg

Liste der gemäß § 6 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossener Abfälle:

1. Bauabfälle gemäß § 7 AGB
2. Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die öffentliche Abfallentsorgung einschließlich der Sperrmüllabfuhr befördert werden können.
3. Pflanzliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art und Menge oder ihres Gewichtes nicht in zugelassenen Abfallbehältern § 8 (1) AGB gesammelt werden können.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Pinneberg, den
Kreis Pinneberg

3.11.22

Wpi *KA Lr*

Die Landrätin